

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen Nedlitzer Sportverein Germania 99. Er hat seinen Sitz in Nedlitz, Landkreis Jerichower Land. Er ist in das Vereinregister eingetragen. Danach lautet der Name „Nedlitzer Sportverein Germania 99 e.V.“
2. Die Farben des Vereins sind rot und silber (weiß).
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landes-Sportbundes Sachsen-Anhalt e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied können juristische Personen und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, werden, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die aktiven ordentlichen Mitglieder sollen an der Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen durch das Ableisten gemeinnütziger Arbeit teilnehmen. Die Abgeltung durch eine Umlage anstelle der zu leistenden Stunden ist möglich. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe der alternativen Umlage wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Den anderen Mitgliedern ist die Entscheidung über die Teilnahme an der gemeinnützigen Arbeit freigestellt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- techn. Leiter
- dem Sport- und Turnwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart/Schriftführer
- den Abteilungsleitern
-

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen (s. § 17). Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. In solch einem Fall, außer bei der Nachbesetzung der Abteilungsleiterfunktionen, ist durch den Vorstand jeweils ein Nachfolger zu benennen, der die Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt. Über die Nachfolge eines Abteilungsleiters beschließen die jeweiligen Abteilungen des Vereins. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vereinsvorsitzenden werden bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung die Geschäfte vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Über die Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anwesenheit und Inhalt vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Vorstand begründet beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladungen. Zwischen dem Tag des Versendens der Einladungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung unter Angabe des beabsichtigten Wortlautes mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Über Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Beschlüsse über die Verabschiedung bzw. Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Soweit die Beiträge oder Umlagen in einer Beitragsordnung geregelt werden sollen, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation, durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an
 - die Kindertagesstätte "Gänseblümchen" Nedlitz
 - den Kirchenförderverein Nedlitz
 - die Freiwillige Feuerwehr Nedlitz,die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Existiert zum Zeitpunkt der Liquidation eine der unter 2. genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Körperschaften nicht mehr, fällt das Vermögen zu jeweils gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt Verbleibenden.
4. Existiert zum Zeitpunkt der Liquidation keine der unter 2. genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Körperschaften mehr, fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Satzung vom 26. April 1999 ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.07 beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.